

2/SN-268/ME



# Industriellenvereinigung

Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	..... <u>63</u> .....-GE / 19 <u>98</u>
Datum:	- 9. Juli 1998
Verteilt	<u>10.7.98</u> <u>Bs</u> <u>H. Jazek</u>

Wien, 2.7.1998  
Dr.Br/lc

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz-ASchG-BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl Nr. 47/1997 geändert wird**

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem Entwurf.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Dr. W. Tritremmel

Dr. H. Brauner

Beilagen



An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 2.7.1998  
Dr. Br/lc

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz -  
ASchG - BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl I Nr. 47/1997 geändert wird  
Zl. 61.130/11-398**

Zu obigem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Wesentlicher Inhalt der geplanten Novelle ist die Umsetzung des Art VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/1994.

Aus Sicht der österreichischen Industrie, die überwiegend von Betriebs- bzw. Arbeitsstättengrößen von über 50 Mitarbeitern geprägt ist, haben wir gegen die gewählte Form der Umsetzung größte Bedenken. Art VI sieht vor, daß der Bund in Zusammenarbeit mit den zuständigen Unfallversicherungsträgern Beratungsdienste für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern anbietet. Das vorgeschlagene Modell beruht hingegen darauf, daß die AUVA, die bekanntlich praktisch ausschließlich durch Arbeitgeberbeiträge finanziert wird, den Aufwand der künftigen Präventivdienste vollständig selbst tragen soll, während der Bund aus jeder finanziellen Verpflichtung entlassen wird. Dies bedeutet für die größeren Arbeitsstätten, daß sie nicht nur ihre eigenen Präventivdienste (unter Veranschlagung außerordentlich hoher Einsatzzeiten) selbst organisieren und finanzieren müssen, sondern im Wege ihrer Unfallversicherungsbeiträge auch noch zur Aufwandsdeckung der Präventivdienste der kleineren Arbeitsstätten herangezogen werden. Dies ist ordnungspolitisch kaum zu rechtfertigen und erscheint auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Im Bewußtsein um die finanzielle Situation des Bundes und um eine Umsetzung des Art VI nicht zu gefährden - die Entlastung der kleineren Arbeitsstätten von den Kosten der Präventivdienste war schließlich bei Beschlußfassung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes *conditio sine qua non* für die Zustimmung der Wirtschaft -, haben wir bei den der Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs vorangegangenen Sozialpartnerverhandlungen erklärt, das vorgeschlagene Modell trotz der für uns unbefriedigenden Gestaltung im Interesse der nicht unerheblichen Zahl unserer Mitgliedsunternehmen, die Arbeitsstätten mit weniger als 50 Mitarbeitern betreiben, mittragen zu wollen. Wir haben aber dabei klargemacht, daß wir damit an die äußersten Grenzen unserer Kompromißbereitschaft gegangen sind.

Erst nach Ausverhandeln dieser Grundsatzentscheidung wurde von den Arbeitnehmervertretern in einem zweiten Punkt ein Abgehen vom Wortlaut des Art VI vorgeschlagen, der sich nun auch in diesem Entwurf wiederfindet. Da dieser Vorschlag neuerlich zulasten größerer Unternehmen geht, sind für uns die Grenzen des Akzeptablen damit endgültig überschritten und wir müßten uns bei Aufrechterhaltung dieses Vorschlags auch die Zurücknahme unserer Zustimmung zum „AUVA-Modell“ überlegen. Im Gegensatz zu Art VI, der ausschließlich auf die Größe der Arbeitsstätte abstellt, sollen nach dem vorliegenden Entwurf die Präventionszentren nur dann zur Verfügung stehen, wenn der Arbeitgeber insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt.

Diese Formulierung stellt nicht nur einen Systembruch innerhalb des ASchG dar, sondern führt auch zu einer Ungleichbehandlung unter Umständen völlig gleichartiger Arbeitsstätten, je nachdem, ob derselbe Arbeitgeber noch über weitere Arbeitsstätten verfügt oder nicht; die in den Sozialpartnerverhandlungen als Begründung herangezogene höhere Kapitalkraft größerer Betriebe ist eine unzulässige und unsachliche Verallgemeinerung. Wir lehnen diese Regelung entschieden ab und verlangen nachdrücklich die Entfernung der beiden entsprechenden Halbsätze in § 78 Abs 1 und Abs 5.

Die anderen Bestimmungen des Entwurfes folgen praktisch vollständig dem Einvernehmen in den Sozialpartnerverhandlungen. Wir haben lediglich zwei Bemerkungen dazu zu machen:

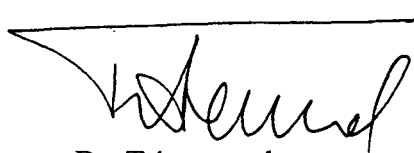
- Sollte der aufgrund der Sozialpartnerverhandlungen zu schaffende sozialpartnerschaftlich besetzte Beirat für Präventivdienste einer gesetzlichen Grundlage bedürfen - zu welcher

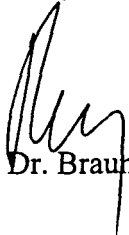
Ansicht wir neigen - , wäre ebenfalls diese Novelle der geeignete Ort dafür.

- Sollte das Arbeitsinspektorat bei der Überprüfung eines sicherheitstechnischen oder arbeitsmedizinischen Zentrums das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für den Betrieb feststellen, sollte nicht nur die Arbeiterkammer bzw die Ärztekammer, sondern auch die Interessenvertretungen der Arbeitgeber davon verständigt werden, da diese oft in ihrer Beratungstätigkeit mit der Entscheidung einzelner Unternehmen bezüglich der Auswahl solcher Zentren befaßt sind.

Wunschgemäß übersenden wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

  
Dr. Tritremmel

  
Dr. Brauner